

Wien, am Mittwoch, den 9. Mai 1928

Die Beanständigungen der Geschworenenlisten. Wie bereits berichtet wurde, ist in der letzten Zeit vielfach behauptet worden, dass die Geschworenenlisten fehlerhaft angelegt werden und dass Personen, die nach dem Gesetze nicht aufzunehmen wären, in ihnen enthalten seien. Es wurde auch berichtet, dass sich der Bürgermeister an den Präsidenten des Wiener Landesgerichtes Dr. Altmann mit der Frage gewendet hat, ob ihm solche Fälle bekannt geworden sind. Landesgerichtspräsident Dr. Altmann hat nun auf neun Fälle aufmerksam gemacht, die sofort einer Prüfung unterzogen worden sind. Darunter befinden sich sieben Personen, deren Abstrafung soweit zurückliegt, dass die Straffolgen bereits erloschen sind. Die Genannten besitzen daher das Wahlrecht und damit auch die Voraussetzung für die Berufung zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen. Sie waren daher auf jeden Fall in die Urliste aufzunehmen. Was nun die Aufnahme in die sogenannte "Empfehlungsliste" betrifft, so ist dazu folgendes zu bemerken: Seit jeher erstatten die Bezirksvertretungen Vorschläge für die Aufnahme in die Empfehlungsliste. Es ist natürlich für den Magistrat nicht möglich, Personen, die nach seiner Kenntnis eine Zeitlang von den Geschworenenliste ausgeschlossen waren, dadurch öffentlich blosszustellen, dass er eine vorgeschlagene Aufnahme in die Empfehlungsliste mit der Begründung einer in ihren Folgen nicht mehr wirksamen Strafe ablehnt. Gesetzlich besteht jedenfalls gegen die Ausübung des Geschworenenamtes durch solche Personen kein Hindernis. In einem weiteren vom Präsidenten des Landesgerichtes angegebenen Falle konnte der Name nicht mitgeteilt werden, sodass eine Überprüfung überhaupt nicht möglich war. Lediglich in einem von den genannten Fällen ist tatsächlich ein vom Geschworenenamt Ausgeschlossener durch ein Versehen in die Liste aufgenommen worden. Angesichts der Gesamtzahl von rund 800.000 Personen, die die Urliste der Geschworenen umfasst, und von 9000 Personen, die in die Empfehlungsliste aufzunehmen sind, handelt es sich also hier um eine Fehlerquote, wie sie bei der Anlage jeder solchen Liste, selbst bei genauester Prüfung, nicht immer vermieden werden kann. Es hat wohl seit Jahrzehnten also auch in der Zeit, in der wegen der Beschränkung des Wahlrechtes auf einen kleinen Personenkreis die Listen klein waren—keine Wählerliste oder Urliste gegeben, die nicht auch den Namen eines Vorbestraften enthalten hätte.

Städtischer Kindergarten für taubstumme Kinder Die Wiener Gemeindeverwaltung hat in den letztvergangenen Jahren das Hilfeschulwesen unablässig ausgestaltet, wobei vor allem die Schulen für hörgestörte und taubstumme Kinder berücksichtigt wurden. Eine wertvolle Ergänzung in diesem Bestreben erfolgt nun durch die Errichtung eines eigenen Kindergartens für solche Kinder. Dieser Spezialkindergarten wird in der Döblinger städtischen Taubstummenschule, Hofzeile 15, eröffnet werden. Aus pädagogischen Gründen wird vorerst nur eine Abteilung mit 16 hörgestörten Kindern geschaffen. Der Kindergarten wird als Volkskindergarten mit Mittagsauspeisung geführt werden. Die pädagogische und administrative Leitung wird der Direktor der Döblinger Taubstummenschule Freunthaller übernehmen. Die Eröffnung dieses ganz neuartigen Kindergartens wird in kürzester Zeit erfolgen.